



Verlängerung der Richtlinie betreffend die Unterstützung von Betrieben in speziell betroffenen Branchen während der Corona-Pandemie für das 3. Quartal 2021 (Härtefall-Zuschuss Q3/2021) (HFZ Q3) und Verlängerung der Eingabefrist für das 1. Quartal 2021

Im Rahmen des Massnahmenpakets in Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus wurden zur Unterstützung von Unternehmen, die von den Auswirkungen der Corona-Pandemie und der behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus direkt und indirekt besonders betroffen sind, verschiedene finanzielle Hilfen geschaffen.¹

Angesichts der nach wie vor angespannten Situation werden Unternehmen, die aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen der Corona-Pandemie längerfristig besonders betroffen sind, für das 4. Quartal 2020 und das 1. Quartal 2021 im Sinne einer Härtefall-Regelung zusätzlich finanziell unterstützt.² Ziel dieser Massnahme ist der Erhalt von Arbeitsplätzen und wichtigen Infrastrukturen im Inland. Diese Massnahme wurde bereits auf das 2. Quartal 2021 ausgedehnt und wird nun um das 3. Quartal 2021 verlängert.

Um das Ziel der Erhaltung dieser Betriebe und der damit verbundenen Arbeitsplätze weiterhin zu erreichen wurde die Zuschuss-Obergrenze auf 65 Prozent des Umsatzverlusts erhöht. Diese Obergrenze ist rückwirkend auf sämtliche Zahlungen für das 1. und 2. Quartal 2021 anzuwenden. Soweit erforderlich, wurden die sich ergebenden Nachzahlungen von Amtes wegen veranlasst. Diese Anpassung gilt auch für die Verlängerung der Massnahme für das 3. Quartal 2021.

¹ s. dazu Bericht und Antrag Nr. 22/2020, Nr. 31/2020 und Nr. 141/2020, Nr. 1/2021.

² Die Finanzierung erfolgt über den Finanzbeschluss vom 6. November 2020 über die Gewährung eines Nachtragskredits für die Wirtschaftsförderung.

Die Voraussetzungen, Ausschlussgründe und weiteren Bestimmungen der Richtlinie Härtefall-Zuschuss Q4/2020 und Q1/2021 gelten für die Unterstützungsleistungen der Verlängerung HFZ Q3, somit für den Zeitraum vom 1. Juli 2021 bis zum 30. September 2021.

1. VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

1.1 Eingabe

Es ist das amtliche Antragsformular, welches auf der Internetseite des AVW aufgeschaltet ist, zu verwenden und online einzureichen.

Im Sinne der allgemeingültigen Schadenminderungspflicht hat ein Unternehmen, das Unterstützung nach dieser Richtlinie beantragt, alles Zumutbare zu unternehmen, um durch andere geeignete, wirtschaftlich tragbare Massnahmen den Schaden zu mindern. Hierzu soll nun im Antragsformular ein Feld vorgesehen werden, in welches das Unternehmen die getroffenen Massnahmen zur Schadensminderung schriftlich darzulegen hat.

2. DAUER

Diese Richtlinie gilt für das 3. Quartal 2021.

Anträge auf Unterstützungsleistung gemäss dieser Richtlinie können bis spätestens 30. November 2021 gestellt werden.

3. VERLÄNGERUNG DER EINGABEFRIST FÜR Q1

Anträge auf Unterstützungsleistung für Q1 können bis spätestens 31. Juli 2021 gestellt werden. Diese Anpassung der Eingabefrist gilt für das 1. Quartal 2021.